

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope (Vorabschätzung)

mit vertiefenden Untersuchungen
über Vorkommen der Zauneidechse

„Niedermatten“ in Bad Krozingen – Ortsteil Tunsel



Auftraggeber: Stadt Bad Krozingen
Basler Straße 30
79189 Bad Krozingen

Verfasser: Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.- Ing. (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Str. 20
79427 Eschbach

Bearbeitet: 06.06.2018 Beer

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Lage und Projektbeschreibung	3
3. Gebietsbeschreibung	4
4. Schutzgebiete.....	6
5. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen	6
5.1. Vögel.....	7
5.2. Fledermäuse.....	8
5.3. Reptilien	9
6. Maßnahmenvorschläge zur Wahrung der ökologischen Funktion.....	10
6.1. Vögel.....	10
6.2. Fledermäuse.....	10
6.3. Eidechsen	11
7. Zusammenfassung	11
8. Bildanhang	12

Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde aufgrund der überschaubaren Habitatstrukturen als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung mit vier Geländebegehungen zwischen Mitte März und Anfang Mai durchgeführt. Aufgrund der potentiellen Eignung der Fläche als Lebensraum für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurden mehrmalige Kontrollbegehungen durchgeführt, um ein Vorkommen sicher ausschließen bzw. nachweisen zu können.

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote - insbesondere solche nach § 44 BNatSchG - entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist ebenfalls durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potentialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

2. Lage und Projektbeschreibung

Durch die Planung soll die bisherige, gewerbliche Nutzung des ansässigen Steinmetzbetriebs aufgegeben und dadurch der Neubau von Wohngebäuden ermöglicht werden. Die Fläche liegt

im Bad Krozinger Ortsteil Tunsel. Im Norden und Süden grenzt bestehende Bebauung an. Westlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an (siehe Abb. 1). Parallel zum östlichen Gebietsrand verläuft die Straße „Neuer Weg“. Östlich der Straße liegen ein Kinderspielplatz und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Norden des Gebietes fließt der Burggraben.



Abb. 1: Übersichtslageplan mit Untersuchungsgebiet in rot

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Niedermatten“ soll der gesamte Bereich als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Es wird davon ausgegangen, dass das untersuchte Gebiet, mit der Ausnahme des Burggrabens (Einhaltung des Gewässerrandstreifens) und dem Wohnhaus mit Garten auf Flurstück 5310/2 komplett von den Baumaßnahmen betroffen ist und dort alle vorhandenen Strukturen entfallen.

3. Gebietsbeschreibung

Das Gebiet ist weitgehend von bestehender Bebauung geprägt. Unbebaute Grünflächen sind vorwiegend im Norden zu finden. Am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets fließt der Burggraben. Der Graben hat einen geradlinigen Verlauf und fließt parallel zur Burgstraße. Das Gewässer fließt aus östlicher Richtung durch das Untersuchungsgebiet. Auf beiden, steil abfallenden, Böschungen wurden einzelne Bäume und Sträucher (z.B. Walnuss (*Juglans regia*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Liguster (*Ligustrum vulgare*)) erfasst. Kennzeichnende Arten der Böschungen sind Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Knäulgras (*Dactylis glomerata*),

Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Baldrian (*Valeriana officinalis*) und Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*).

Südlich des Grabens liegt eine eingezäunte Grünfläche / Weide. Die Grünfläche wird von hochwüchsigen Gräsern, insbesondere Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*) dominiert. Weiterhin ist die Fläche von Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Kriechendem Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) gekennzeichnet. Der westliche Teil der Weide wird von vegetationsfreien Haufen aus Oberboden (evtl. Lager zur Zwischenmiete) eingenommen.

Wiederum südlich der Weide befindet sich eine kurzrasige, sehr artenarme Grünfläche, die zu dem ansässigen Steinmetzbetrieb gehört und als Ausstellungsfläche für Grabsteine etc. genutzt wird. Die Fläche wird von einem Zierrasen eingenommen, der von Rispengräsern (*Poa*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Klee (*Trifolium repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) dominiert wird.

Im westlichen Teil werden Steine, teilweise als zerbrochenes, schuttiges Material gelagert. Die Schutthalde wird in Teilbereichen von Brombeere überdeckt und ist insbesondere am Rand stark ruderalisiert.

Ganz im Süden liegt um einen alten Trafoturm eine weitere stark ruderalisierte Fläche, die vermutlich bis zum Winter 2017/2018 von jungem Gehölzaufwuchs wie Birke (*Betula pendula*), dominiert wurde. Die Gehölze wurden gerodet und lagen während des ersten Erfassungstermins im März noch auf der Fläche. Danach wurden sie entsorgt.

Ein schmaler, artenarmer Altgrasstreifen befindet sich östlich des Schuppens, angrenzend an einen Acker außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Der restliche Teil des Gebiets ist, mit Ausnahme eines kleinen Privatgartens (bleibt erhalten) auf Flurstück 5310/2, durch bestehende Bebauung (Trafoturm, Wohngebäude, Bürogebäude und Hallen des Steinmetzbetriebs, Schuppen) bzw. asphaltierte und gepflasterte Flächen und Wege gekennzeichnet. Der Schuppen im Süden des Gebietes weist zahlreiche Öffnungen in den Dachstuhl auf (z.B. morsche Holzplatten an der Außenwand oder freie Spaltöffnungen unter dem Dach).



Abb. 2: Übersichtslageplan mit Luftbild und Untersuchungsbereich (gelb).

4. Schutzgebiete

Natura 2000- und Naturschutzgebiete sowie nach §30 BNatSchG geschützte Biotope sind im Plangebiet und der nahen Umgebung nicht vorhanden.

Auswirkungen auf Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

5. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen

Eine Potenzialabschätzung im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt der Fläche erfolgt auf Grundlage der vorhandenen und vom Vorhaben betroffenen Biotoptypen (Gebäude und artenarmes Grünland, wenige Gehölze) und vier Ortsbesichtigungen des Büro FLA Wermuth Mitte März, Mitte April, Ende April und Anfang Mai.

Aufgrund der potentiellen Eignung der Fläche als Lebensraum für die Zauneidechse und des geeigneten Erfassungszeitraums wurde das Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) konkret geprüft.

Der wasserführende Burggraben mit seinen Uferböschungen wurde nicht näher betrachtet. Der Bereich wird von der Bebauung ausgespart (5 m breiter Gewässerrandstreifen). Es wird nicht angenommen, dass von der Planung Auswirkungen auf gewässergebundene Arten ausgehen. Bei den Begehungen wurden Fische (unbestimmte Art) nachgewiesen.

5.1. Vögel

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kommt das Gebiet als Lebensraum für gebäudebewohnende Arten sowie kronenbrütende Arten in Betracht. Höhlenbäume sind im Gebiet nicht vorhanden. Insgesamt ist das Gebiet aufgrund der bestehenden Bebauung und nur wenigen, artenarmen Grünflächen von geringer Bedeutung. Durch die gewerbliche Nutzung und angrenzende Straßen herrschen gewisse Vorbelastungen (z.B. Lärm) vor.

Bei vier Begehungen wurden Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Stadttaube (*Columba livia domestica*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) im Gebiet erfasst.

Mehlschwalben haben das Gebiet im Süden überflogen. Die Art wird nicht als Brutvogel im Gebiet eingestuft. Bei den Begehungen konnten keine Nester im Plangebiet festgestellt werden. Vielmehr wurden die Tiere weiter südlich zum Plangebiet beobachtet. Vermutlich liegen dort an den Fassaden der zahlreichen alten Gebäuden Brutplätze.

Haussperlinge wurden mehrmals beim Ein- und Ausflug an der überdachten Halle und dem Schuppen im Süden des ansässigen Steinmetzbetriebs erfasst. Die Einflüge haben sich in der Halle auf die nordwestliche, nordöstliche und südöstliche Ecke konzentriert. Am Schuppen bzw. der überdachten Garage wurde der Einflug an einer Stelle beobachtet. Ebenso wurde der Hausrotschwanz beim Einflug in einen Spalt im Nordosten der Halle beobachtet. Beide Arten müssen als Brutvogel eingestuft werden. Der Haussperling wird nach der Roten Liste von Baden-Württemberg (2013) in der Vorwarnliste geführt. Um Verbotstatbestände auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen und ein Ausgleich für den Verlust der Brutplätze zu erbringen. Der Hausrotschwanz ist ein häufiger Vogel. Es wird davon ausgegangen, dass der Verlust der Halle keine erheblichen Auswirkungen auf die Population hat.

Bei den ersten beiden Erfassungsterminen wurde auf der Nordseite der Scheune ein leeres Nest auf einem Balken unterhalb des Dachgiebels kartiert. Das Nest war Ende April nicht mehr aufzufinden.

Bei den anderen nachgewiesenen Arten handelt es sich um weitverbreitete Arten des Siedlungsbereichs, die im näheren Bereich um das Untersuchungsgebiet brüten (können). In den Kronen der Bäume entlang des Burggrabens wurden keine Nester erfasst. Jedoch ist zukünftig das Vorkommen von Brutvögeln in den Gehölzen im Plangebiet nicht

auszuschließen. Da der Erhalt der Bäume vorgesehen ist, sind vorläufig keine Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Wertgebende Arten, die das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum nutzen, sind nicht auszuschließen. Es werden alle nachgewiesenen Arten, darunter die Mehlschwalbe und Haussperling (Arten der Vorwarnliste, Rote Liste BaWü 2013), als Nahrungsgast im Gebiet eingestuft. Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essentielle Nahrungshabitate handelt. Bei den vorhandenen Flächen ist dies vermutlich nicht der Fall, da in der Umgebung ausreichend adäquate Grünflächen (Privatgärten) bzw. Landwirtschaftsflächen zur Verfügung stehen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

5.2. Fledermäuse

Durch die vorliegende Planung ist der Abriss aller Gebäude, mit Ausnahme eines Wohnhauses, vorgesehen.

Alle Gebäude wurden auf Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse untersucht.

Insbesondere an dem Schuppen im Süden des Gebietes wurden zahlreiche Öffnungen entdeckt. Für Fledermäuse ist der Einflug in den Dachstuhl des Schuppens sowohl durch Spalten unter dem Dachvorsprung als auch seitlich durch kaputte Bretter möglich.

Insofern kann der Schuppen ein (bedeutsames) Fledermausquartier (als Sommerquartier, Wochenstube, etc.) oder ein Versteck für einzelne Tiere darstellen. Als Winterquartier scheidet der Schuppen vermutlich aus, da eine Unterkellerung mit stabilem Innenklima fehlt.

Der Dachstuhl des Schuppens wurde bei einer Begehung im März genau auf Fledermausspuren (z.B. Kot, Verfärbungen, tote Tiere) untersucht. Es wurden keine Hinweise gefunden, die auf ein aktuelles oder ehemaliges Vorkommen von Fledermäusen hinweisen.

Da eine zukünftige Besiedlung des Schuppens jederzeit möglich ist, sind vor dem Abriss Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Bei den anderen Gebäuden wurden von außen keine Spalten oder Einflugmöglichkeiten erfasst. Diese können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weshalb auch bei dem Abriss dieser Gebäude Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten sind.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essentielle Nahrungshabitate handelt. Bei den wenigen, vorhandenen Grünflächen ist dies vermutlich nicht der Fall, da in der Umgebung ausreichend adäquate Flächen (Privatgärten, Landwirtschaftsflächen) zur Verfügung stehen. Um die Bedeutung der angrenzenden Flächen als potentiell Nahrungshabitat für Tiere, die innerorts z.B. in alten Dachstühlen leben und das Gebiet bzw. angrenzende Flächen zur Nahrungssuche aufsuchen, nicht durch eine zusätzliche Beleuchtung zu beeinträchtigen, sollten diese fledermausfreundlich gestaltet werden. Es wird eine Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann weitgehend ausgeschlossen werden.

5.3. Reptilien

Für die Artengruppe Reptilien eignet sich das Gebiet insbesondere für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Der Steinmetzbetrieb lagert schuttiges Material auf einer randlich mit Brombeeren überwucherten und stark ruderalisierten Fläche. Die direkte Besonnung der Steine und vielfältigen Deckungs- und Rückzugshabitate stellen für Zauneidechsen günstige Bedingungen dar. Darüber hinaus stehen unmittelbar angrenzend kurzrasige Bereiche als Jagdhabitat zur Verfügung.

Die Zauneidechse steht in der Roten-Liste sowohl in Baden-Württemberg als auch in Deutschland auf der Vorwarnliste. Darüber hinaus ist die Art nach BNatSchG besonders und streng geschützt und in der FFH-Richtlinie in Anhang IV gelistet.

Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg die häufigste Eidechsenart und besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit einer Hangneigung von bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten sollte auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird (Quelle: LUBW, Artensteckbrief Zauneidechse).

Methodik

Für die Erfassung von Zauneidechsen eignet sich der Zeitraum zwischen April und September. Auch an warmen Tagen im März und Oktober können Tiere beobachtet werden. Der Nachweis erfolgt vor allem durch Absuchen typischer Strukturen ihres Lebensraums. Eine Suche im Frühjahr und Frühsommer nach einer Schlechtwetterperiode ist besonders Erfolg versprechend. Im Spätsommer lohnt sich vor allem die Suche nach Jungtieren. Als optimale Witterung gelten sonnige Tage bei Lufttemperaturen von 15 – 25 °C (nach Kartieranleitung zur landesweiten Artenkartierung LAK).

Das gesamte Untersuchungsgebiet wurde an drei Terminen von Mitte April bis Anfang Mai nach Eidechsen abgesucht. Der erste Termin Mitte März war zu früh und von der Witterung nicht geeignet.

Datum der Erhebung	Zeitfenster	Wetter und Temperatur
11.04.2018	10.15 – 11.00 Uhr	Sonnig, 16 Grad
24.04.2018	10.30 – 11.15 Uhr	Leicht bewölkt, 20 Grad
04.05.2018	11.00 – 11.45 Uhr	Leicht bewölkt, 23 Grad

Bei den Untersuchungen konnten keine Tiere nachgewiesen werden. Wenngleich eine Erfassung nicht über den gesamten Sommer durchgeführt wurde, kann ein Vorkommen von Eidechsen im Gebiet mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

6. Maßnahmenvorschläge zur Wahrung der ökologischen Funktion

6.1. Vögel

Vermeidungsmaßnahme

Hausperling und Hausrotschwanz

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, ist der Abriss der Gebäude außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen.

Die Rodung von Gehölzen ist nicht vorgesehen. Sollten dennoch Gehölze entfernt werden, sind diese im selben Zeitraum zu roden.

Ausgleichsmaßnahme

Der Hausperling wird als Brutvogel im Gebiet eingestuft. Es muss von mind. 4 Brutplätzen ausgegangen werden.

Als vorgezogener Ausgleich (CEF-Maßnahme) sollen künstliche Ersatzquartiere für diese Art an Gebäuden in räumlicher Nähe zum untersuchten Gebiet aufgehängt werden.

Um den Verlust von Brutplätzen auszugleichen, müssen mind. zwei Sperlingskolonien (jew. mit drei Brutkammern) vor Baufeldfreimachung fachgerecht aufgehängt werden.

Als freiwillige Maßnahme wird zusätzlich das Anbringen eines Kunstquartiers für den Hausrotschwanz empfohlen.

6.2. Fledermäuse

Die zukünftige Besiedelung des Schuppens durch Fledermäuse kann aufgrund von zahlreichen Einflugmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungsmaßnahme ist der Schuppen im Winter zu abzureißen. Für den Abriss eignet sich insbesondere der Zeitraum von Mitte November bis Ende Februar, am sichersten nach mehrtägigem Frost. Bei einem Abriss außerhalb dieses Zeitfensters ist der Schuppen unmittelbar vor dem Abriss durch einen fachkundigen Gutachter auf Fledermausbesatz zu überprüfen.

Bei den weiteren Gebäuden konnten keine Einflugmöglichkeiten nachgewiesen werden. Sollten während der Abrissmaßnahmen dennoch Tiere in Spalten an der Außenfassade etc. beobachtet werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. In diesem Fall ist ein Experte hinzuzuziehen, der ggf. weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt.

Bei der Beleuchtung des Gebietes sind fledermausfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin) zu wählen. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.

Bei der Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

6.3. Eidechsen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

7. Zusammenfassung

Das Bebauungsplangebiet ist weitgehend von bestehender gewerblicher Bebauung geprägt. Grünflächen nehmen nur einen geringen Teil ein und sind relativ artenarm.

Aufgrund der Habitatausstattung und den Kontrollbegehungen sind Haussperling und Hausrotschwanz als Brutvögel im Gebiet einzustufen. Weitere Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat. Als Vermeidungsmaßnahme ist der Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von Oktober bis Februar vorzunehmen.

Als Ausgleich müssen Ersatzquartiere (zwei Sperlingskoloniekästen) in räumlicher Nähe zum Eingriff aufgehängt werden. Die Maßnahme muss vor Baufeldfreimachung wirksam sein (CEF-Maßnahme).

Der Schuppen im Süden des Gebietes stellt ein potentiell Quartier für Fledermäuse dar. Bei der Begehung konnten keine Nachweise eines aktuellen oder ehemaligen Vorkommens erbracht werden. Eine zukünftige Besiedelung ist jedoch möglich. Ebenso können Verstecke in den anderen Gebäuden nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Abriss des Schuppens und der weiteren Gebäude soll im Zeitraum von Mitte November bis Ende Februar, am sichersten nach mehrtägigem Frost, erfolgen. Bei einem Abriss außerhalb dieses Zeitfensters sind die Gebäude unmittelbar vor dem Abriss durch einen fachkundigen Gutachter auf Fledermausbesatz zu überprüfen.

Bei der Beleuchtung des Gebietes sind fledermausfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin) zu wählen. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.

Das Vorkommen von Zauneidechsen kann sicher ausgeschlossen werden.

8. Bildanhang



Abb. 3: Fettweide im Norden des Gebietes



Abb. 4: Burggraben an der nördlichen Gebietsgrenze mit einzelnen Gehölzen



Abb. 5: Schuttiges Steinmaterial mit Brombeere ruderalisiert



Abb. 6: Kurzrasige Grünfläche mit Ausstellungstücken des Steinmetzbetriebes



Abb. 7: Dachstuhl des Schuppens mit Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse



Abb. 8: Außenfassade des Schuppens mit Öffnungen zum Dachstuhl



Abb. 9: Südliche Teilfläche des Plangebietes



Abb. 10: Halle des Steinmetzbetriebes mit Blick von der Straße „Neuer Weg“ aus



Abb. 11: Gebäude des Steinmetzbetriebes